



**Gemeinde Maisprach**

# **Benützungs- und Gebührenordnung**

**für**

## **Gemeindeliegenschaften**

**(Turnhalle, Gemeindezentrum etc.)**

**vom**

**11. November 2002**

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES, AUFSICHT UND ORDNUNG.....</b>	<b>3</b>
§1	UNTERSTELLUNG .....	3
§2	AUFSICHT .....	3
§3	GRUNDSATZ .....	3
§4	BENÜTZUNGSORDNUNG .....	3
§5	EINSCHRÄNKUNG BENÜTZUNG.....	4
§6	UNSTATTHAFTE BENÜTZUNG.....	4
<b>B.</b>	<b>BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>4</b>
§7	MAXIMALE BELEGUNG.....	4
§8	ORDENTLICHER BENÜTZUNGSSCHLUSS .....	4
§9	BENÜTZUNG AN FEIERTAGEN .....	4
§10	VERANTWORTLICHKEIT .....	4
§11	RAUCHVERBOT / SISTIERUNG DES VERBOTES.....	4
§12	PARKORDNUNG.....	5
§13	VERBOT WEGWERFGESCHIRR .....	5
§14	GESCHIRRBENÜTZUNG .....	5
§15	UNTERHALT UND PFLEGE .....	5
§16	GENERALREINIGUNG.....	5
<b>C.</b>	<b>SPEZIELLE VORSCHRIFTEN GEMEINDEZENTRUM.....</b>	<b>5</b>
§17	BENÜTZUNG GEMEINDEZENTRUM DURCH PRIVATE .....	5
§18	ZUGANG ZUM GEMEINDEZENTRUM.....	6
§19	LIFTBENÜTZUNG .....	6
<b>D.</b>	<b>SPEZIELLE VORSCHRIFTEN TURNHALLE UND SPORTANLAGEN .....</b>	<b>6</b>
§20	SPERRUNG DER AUSSENANLAGEN.....	6
§21	VORBEREITUNG VON ANLÄSSEN.....	6
§22	BÜHNENBELEUCHTUNG UND EINRICHTUNGEN .....	6
§23	NOTAUSGANG UNTERE HALLE .....	6
§24	VERMEIDUNG SPRAYEREIEIN.....	6
§25	BETRETEN DER TURNHALLE .....	7
§26	KONSUMATIONEN IN DEN TURNHALLEN.....	7
§27	DUSCHENBENÜTZUNG .....	7
§28	SCHUTZE DES BODENBELAGES .....	7
§29	FUSSBALLSPIELEN, KUGELSTOSSEN .....	7
§30	GERÄTE.....	7
§31	VERWENDUNG DER GERÄTE IM FREIEN.....	7
§32	STEIN- UND KUGELSTOSSEN, WURFSPORTARTEN .....	7
<b>E.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
§33	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN.....	8
§34	STRAFBESTIMMUNGEN.....	8
§35	AUFHEBUNG BISHERIGER BESTIMMUNGEN.....	8
§36	INKRAFTTRETEN .....	8

Die Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, erlässt folgende Benützungs- und Gebührenordnung

## **A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung**

### **§1 Unterstellung**

Dieser Erlass regelt die Nutzung der öffentlichen Teile des Gemeindezentrums (nachfolgend GZ) und der Turnhalle mit Sportanlagen (nachfolgende TH) und umfasst insbesondere folgende Räume und Anlagen:

#### Gemeindezentrum:

Erdgeschoss: Windfang / Foyer / Küche / Saal 1 mit Galerie  
Obergeschoss: Foyer / WC-Anlagen / Galerie zu Saal 1  
Dachgeschoss: Foyer / Saal 2

#### Turnhalle:

Untere und obere Turnhalle mit den beiden Geräteräumen  
Küche  
Bühne mit Kulissenraum  
Garderoben mit Duschen und WC-Anlagen  
Sanitäts- mit Lehrerzimmer  
Aussenplätze

### **§2 Aufsicht**

Die Liegenschaften gemäss § 1, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### **§3 Grundsatz**

Die Liegenschaften mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Sie dienen für kulturelle Anlässe, Versammlungen, Empfänge und Veranstaltungen verschiedener Art.

### **§4 Benützungsordnung**

Die Benützung wird geregelt durch:

- a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- b) Stundenpläne der Schule und Jugendmusikschule
- c) Die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- d) Besondere Benützungsbewilligungen des Gemeinderates
- e) Die vorliegende Benützungsordnung

Zur Vorbereitung auf Turniere und Turnfeste ist den Turnvereinen und dem Badmintonclub die Benützung zu folgenden Zeiten, ausserhalb der bewilligten Übungszeiten, gestattet:

Samstag: 14.00 bis 17.00 Uhr  
Sonntag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Der Gemeinderat erlässt für diese Benützungen separate Vorschriften und Bedingungen.

Die Benützungsbewilligungen werden vom Gemeinderat auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt.

In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

## **§5 Einschränkung Benützung**

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat in der Bewilligung fest, bis wann Musikanlagen etc. in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung massgebend.

## **§6 Unstatthafte Benützung**

Die Benützung ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.

Benützung der Anlagen für private Anlässe bedürfen auch einer Bewilligung. Diese sind nicht durch die festgelegten Benützungspläne abgedeckt.

## **B. Benützungsvorschriften**

### **§7 Maximale Belegung**

Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Benutzer tragen die volle Verantwortung bei Überbelegungen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

### **§8 Ordentlicher Benützungsschluss**

Die Liegenschaften dürfen an Werktagen bis 22.30 Uhr benützt werden.

Bei Vorbereitung von Abendveranstaltungen kann der Gemeinderat, auf ein entsprechendes Gesuch hin, den Benützungsschluss bis 23.30 Uhr hinausschieben.

### **§9 Benützung an Feiertagen**

An folgenden Feiertagen dürfen die Liegenschaften nicht benutzt werden: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag, Weihnachtstag.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

### **§10 Verantwortlichkeit**

Die Präsidenten und Leiter der Vereine, sowie die privaten Gesuchsteller, sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften

- Sämtliche Lichter gelöscht sind;
- Türen und Fenster geschlossen sind;
- WC-Anlagen, Waschräume und Garderoben sauber sind;
- Abfälle in den hierfür bestimmten Behältern versorgt sind.

### **§11 Rauchverbot / Sistierung des Verbotes**

Das Rauchen ist in den Liegenschaften, inklusive Eingangsvorräume, verboten. Das Rauchverbot wird aufgehoben, wenn bei besonderen Veranstaltungen (gemäss § 4 Buchstabe d) eine Konsumationsbestuhlung eingerichtet ist und auf jeden Tisch

Aschenbecher gestellt werden. Die vollen Aschenbecher sind jeweils zu leeren. Der Brandverhütung ist die vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

## **§12 Parkordnung**

Die Autos dürfen nur so parkiert werden, dass die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei gehalten werden. Die reservierten Parkfelder beim GZ sind für die Mieter reserviert. Fehlbare Autolenker sind zum Umparkieren der Autos aufzufordern.

## **§13 Verbot Wegwerfgeschirr**

Für sämtliche Anlässe in den Gemeindeliegenschaften ist die Verwendung von Wegwerfgeschirr verboten. Ausgenommen sind Kartonteller für Kuchen etc.

## **§14 Geschirrbenützung**

Die Benützung ist mit dem Geschirrwart oder der Geschirrwartin abzusprechen.

Das Geschirr wird vom Geschirrwart oder der Geschirrwartin bereitgestellt und bei der Rückgabe kontrolliert.

Das Geschirr darf unter den beiden Liegenschaften nicht ausgetauscht werden.

Das Geschirr in der Turnhalle ist Eigentum der Vereine und darf mit Zustimmung des Geschirrwarts oder der Geschirrwartin auch ausserhalb der Liegenschaft benützt werden.

## **§15 Unterhalt und Pflege**

Die ordentliche Reinigung und Pflege von GZ und TH besorgt der Abwart und/oder die Abwartin

Bei Anlässen sind alle benützten Räume durch die veranstaltenden Vereine oder Personen zu reinigen. Gerätschaften sind gereinigt zu versorgen.

## **§16 Generalreinigung**

Die Generalreinigung findet alljährlich ein- bis zweimal statt. Während dieser Zeit bleiben die Liegenschaften geschlossen. Diese Reinigungen finden in der Regel während den Schulferien statt. Ist dies nicht der Fall, werden die betroffenen Vereine durch die Gemeinde informiert.

## **C. Spezielle Vorschriften Gemeindezentrum**

### **§17 Benützung Gemeindezentrum durch Private**

Das Gemeindezentrum wird an Private nur mit den nachstehenden Auflagen zur Verfügung gestellt:

- a) Höchstens eine private Benützung pro Woche.
- b) Das GZ muss grundsätzlich spätestens 24.00 Uhr, an Sonntagen 23.00 Uhr, verlassen sein. Der Gemeinderat kann längere Benützungszeiten tolerieren, sofern die Mieter im GZ nicht beeinträchtigt werden.
- c) Die Türen zum Foyer und das Aussentor beim Saal 1 müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

## **§18 Zugang zum Gemeindezentrum**

Als Zugang zu den Lokalitäten ist der allgemeine Eingang von der Möhlinstrasse her, mit Schmutzschleuse, zu benützen. Das Tor in Saal 1 zur Zeiningerstrasse darf nur in speziellen und begründeten Fällen als Zugang benützt werden.

## **§19 Liftbenützung**

Der Lift steht sämtlichen Benützern, jedoch vor allem älteren und behinderten Personen, zur Verfügung. Die Verantwortlichen verhindern jeglichen Missbrauch.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten und einzuhalten.

## **D. Spezielle Vorschriften Turnhalle und Sportanlagen**

### **§20 Sperrung der Aussenanlagen**

Der Abwart kann die Aussenanlagen für Unterhaltsarbeiten oder bei schlechter Witterung (Nässe, Trockenheit) sperren. Den Anweisungen des Abwarts ist vorbehaltlos Folge zu leisten.

### **§21 Vorbereitung von Anlässen**

Bei Theateraufführungen und ähnlichen Anlässen hat der veranstaltende Verein Anrecht darauf, die obere Halle und die Bühne an drei Abenden und in der letzten Woche vor dem Anlass, an allen Abenden zu benützen.

Spätestens sechs Wochen vor dem Anlass ist dem Gemeinderat ein Übungs- und/oder Probeplan abzugeben. Die Gemeinde orientiert die übrigen Vereine.

Bei den übrigen Veranstaltungen steht die Halle dem Verein vom Freitagabend bis und mit Montag zur Vorbereitung und Aufräumung zur Verfügung. Ab Montagmorgen muss eine Halle uneingeschränkt für das Schul- und Vereinsturnen benutzbar sein.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

### **§22 Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen**

Die Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen dürfen nur von den hierfür besonders bestimmten Personen bedient werden. Die bestehende Beleuchtungsanlage darf nur mit Einwilligung des Gemeinderates durch zusätzliche Scheinwerfer und Beleuchtungskörper erweitert oder abgeändert werden. Nach der fertigen Installation hat eine Abnahme durch die Gemeinde zu erfolgen.

Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu verwenden. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung soll normalerweise erst an der Hauptprobe benützt werden.

### **§23 Notausgang untere Halle**

Bei Veranstaltungen in der unteren Halle mit mehr als fünfzig Personen ist die Nottreppe zu montieren.

### **§24 Vermeidung Sprayereien**

Bei Anlässen mit Konsumation und Barbetrieb sind zur Vermeidung von Sprayereien die beiden westlichen Aussenscheinwerfer einzuschalten.

Die Umgebung der Turnhalle ist durch Kontrollgänge zu überwachen.

## **§25 Betreten der Turnhalle**

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turnschuhen gestattet. Die Benutzer dürfen die Turnschuhe auf dem Wege zur Übungsstunde nicht tragen. Wird vorübergehend auf dem Aussenplatz geturnt, so darf die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

## **§26 Konsumationen in den Turnhallen**

Es ist verboten, bei Turn- und Übungsstunden Getränke und Esswaren in die Turnhallen mitzunehmen.

## **§27 Duschenbenützung**

Die Benützung der Duschen ist für Schulklassen und Jugendriegen kostenlos, jedoch nur unter Aufsicht und Anordnung des Lehrer- und Leiterpersonals

Turnerriegen dürfen die Duschen nach Schluss der Übungsstunden benützen. Die Duschenbenützung ist in der Benützungspauschale inbegriffen.

## **§28 Schutze des Bodenbelages**

Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Schwere Geräte sind zu tragen. Die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren und dürfen nicht geschleift werden.

## **§29 Fussballspielen, Kugelstossen**

Fussball darf in den Hallen nur mit speziellen Hallenbällen gespielt werden. Normale Lederbälle sind verboten.

Kugelstossen ist nur mit speziellen Hallenkugeln gestattet.

## **§30 Geräte**

Jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt und es ist zu ihnen Sorge zu tragen. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

## **§31 Verwendung der Geräte im Freien**

Bälle und andere Handgeräte, die auf den Aussenplätzen benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle Verwendung finden.

Werden bestimmte Geräte (Barren, Pferd, Minitramp etc.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen und wieder im Geräteraum zu versorgen.

Die Verwendung von Turnmatten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

## **§32 Stein- und Kugelstossen, Wurfportarten**

Das Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

Bei nassem Terrain sind sämtliche Wurfsporarten (Diskus, Speer, Wurfkörper etc.) auf der Spielwiese zu unterlassen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§33 Haftung für Schäden**

Die Benützer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

Die Benützer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

### **§34 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung geahndet.

### **§35 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Das Reglement über die Benützung der Turnhalle vom 24. März 1970 und die Benützungsordnung für Gemeindezentrum Maisprach vom 1. Oktober 1992 werden mit der Inkrafttretung dieser Benützungs- und Gebührenordnung aufgehoben.

### **§36 Inkrafttreten**

Die Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindeliegenschaften vom 11.11.02 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Maisprach, 11. November 2002

## **NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig. Paul Spänhauer

sig. Max. Schafroth

## Gebührenordnung:

### 1. Benützungsgebühren

1.1	<u>für Anlässe jeglicher Art, inklusive Tanzveranstaltungen, ohne Discos</u>			
	Pro Anlass		5 % vom Reingewinn ***	Minimum Fr. 100.--
1.2	<u>Discos</u>			
	1.2.1	Sofern Eintritt erhoben wird		Pauschal Fr. 2'000.--
	1.2.2	Ohne Eintritt und Konsumationszuschlag	5 % vom Reingewinn ***	Minimum Fr. 100.--
1.3	<u>Nutzung durch Private</u>			
	GZ Saal 1 und 2	je	Fr.	100.--
	TH Halle unten und oben	je	Fr.	100.--
	GZ und TH Küche	je	Fr.	100.--
1.4	<u>Benützung durch Vereine</u>			
	Singende Vereine für Saal im Gemeindezentrum			gratis
	Alle Vereine für interne Anlässe (GV, DV), ohne Küche			gratis
	dito		mit Küche	Fr, 50.--
	Turn- und Sportvereine pro Abend in der Woche, jährlich		Fr.	200.--

### 2. Geschirrbenützung

Für die Benützung des Geschirrs wird eine separate Gebühr erhoben. Darin enthalten ist die Herausgabe, Die Rücknahme mit Kontrolle, nicht aber die Reinigung. Diese hat durch die Benützer zu erfolgen.

### 3. Unentgeltliche Benützung

Für Geburtstage und Anlässe, zu welchen die Gemeinde offiziell gratuliert (80. und 90. Geburtstag, Goldene Hochzeiten etc.) werden ausser der Geschirrbenützung keine Gebühren erhoben.

Der Gemeinderat entscheidet über die Erhebung einer Gebühr bei gemeinnützigen, politischen und kirchlichen Anlässen.

### 4. Abrechnung

Die Vereine sind verpflichtet, dem Gemeinderat ein Doppel ihrer Abrechnung innert sechs Wochen zuzustellen und auf Verlangen sämtliche Originalbelege zur Einsicht zu unterbreiten.

### 5. Abänderung der Ansätze

Der Gemeinderat kann die Ansätze jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, unter Benachrichtigung sämtlicher Vereine, abändern.

\*\*\* Zur Berechnung des Reingewinnes dürfen 13 % des Wirtschaftsertrages als Servicekosten in Abzug gebracht werden. Der Abzug von Personalkosten und der Kosten für Helferfeste etc. ist nicht gestattet.